

Neuere Tendenzen im japanischen Zivilverfahrensrecht

Toshiyuki Kono

- I. Hintergrund der Reform des japanischen Zivilprozeßgesetzes im Jahr 1996
- II. Kernpunkte der Reform
 - 1. Klarstellung der streitigen Tatsachen
 - 2. Straffung der Beweisaufnahme
 - a) Pflicht zur Vorlage von Urkunden
 - b) Wechselseitige Auskunftspflicht der Parteien
 - 3. Einführung eines Bagatellverfahrens
 - 4. Beschränkung der Revision
 - a) Hintergrund
 - b) Reform
- III. Internationales Verfahrensrecht

I. HINTERGRUND DER REFORM DES JAPANISCHEN ZIVILPROZESSGESETZES IM JAHR 1996

Das japanische Zivilprozeßgesetz (ZPG) wurde im Jahr 1890 verkündet. Es orientierte sich ursprünglich eng an der deutschen Zivilprozeßordnung des Jahres 1877, aber auch Einflüsse des österreichischen Rechts sind zu verzeichnen. Die Vorschriften über das Erkenntnisverfahren wurden im Jahr 1926 grundlegend überarbeitet und galten bis zum Jahr 1996 weitgehend unverändert fort. Spätere Novellierungen betrafen die Zwangsvollstreckung und den einstweiligen Rechtsschutz.

Die rasche und weitreichende Fortentwicklung der modernen japanischen Wirtschaft und Gesellschaft hat unter anderem auch zu einer Zunahme komplizierter zivilrechtlicher Streitigkeiten geführt. Das ZPG hat mit dieser drastischen Entwicklung nicht Schritt halten können und gilt seit langem als inadäquat für die Situation im heutigen Japan. Ein wichtiger Kritikpunkt ist, daß das Verfahren als wenig zugänglich und schwer verständlich angesehen wird. Zwar gilt der Grundsatz der Mündlichkeit und die Verhandlungsmaxime von Gesetzes wegen mit der Folge, daß prinzipiell alle Tatsachen in der Verhandlung mündlich vorzutragen sind, in der Praxis findet jedoch keine Verhandlung im Sinne des Gesetzes statt; die Parteien nehmen in aller Regel lediglich nur auf ihren zuvor schriftlich unterbreiteten Vortrag Bezug. Ein weiterer genereller Kritikpunkt ist, daß die Prozesse zu lange dauern und zu teuer sind. Die mündliche Verhandlung erstreckt sich in der Regel über einen längeren Zeitraum, innerhalb dessen verschiedene Termine abgehalten werden. Da oftmals mehrfache Beweisaufnahmen im Rahmen der mündlichen Verhandlung oder auch außerhalb derselben erfolgen, dauert es in streitigen und komplizierten Verfahren nicht selten etliche Jahre, bevor die erste Instanz zum Abschluß gebracht werden kann.

Schon in den achtziger Jahren wurde von vielen Juristen die allgemein zu beobachtende Tendenz beklagt, daß das japanische Volk zunehmend der Justiz ausweiche und sich von dieser abwende. Ein ehemaliger Präsident des japanischen Anwaltsvereins schätzt, daß nur rund 20% der Streitigkeiten im Bereich des Zivilrechts auch tatsächlich mit Hilfe der Justiz gelöst werden. Im Jahr 1994 hat einer der drei wichtigsten Unternehmensverbände in Japan, der *Keizai Dōyū Kai*, sich öffentlich dafür ausgesprochen, Gerichtsorganisation und Verfahren zu reformieren und zu verbessern.

Entsprechend diesem gesellschaftlichen Konsens hat der Rechtsinstitutionsrat (*Hōsei Shingikai*), ein beratendes Organ für das Justizministerium, im Jahr 1990 beschlossen, das Zivilprozeßgesetz umfassend zu reformieren. Für die Reformarbeiten setzte sich der Rat einen zeitlichen Rahmen von fünf Jahren, um den Entwurf des neuen Gesetzes fertigzustellen.

Der Zeitplan wurde eingehalten und das neue ZPG wurde am 26. Juni 1996 verabschiedet und ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten¹. Die Reform hat verschiedene neue Institutionen in das Gesetz eingeführt, und zahlreiche Vorschriften wurden völlig neu gefaßt. Darüber hinaus wurde die Systematik des Gesetzes dem Verlauf des Zivilverfahrens angepaßt, und alle Vorschriften einschließlich der nicht geänderten wurden in die heutige moderne Schreibweise des Japanischen transformiert.

II. KERNPUNKTE DER REFORM

Als Kernpunkte der Reform möchte ich die folgenden vier Bereiche ansprechen: Klarstellung der streitigen Tatsachen (1), Straffung der Beweisaufnahme (2), Einführung eines Bagatellverfahrens (3) und die Beschränkung der Revision (4).

1. Klarstellung der streitigen Tatsachen

Lassen Sie mich mit einem Fall zur Einführung beginnen: Eine Klägerin hat gegen einen Erben Klage auf Herausgabe eines Gemäldes erhoben, das dem Erblasser gehörte und von dem sie behauptet, es sei ihr testamentarisch vermacht worden. In einem solchen Streit geht es grundsätzlich um das Testament und seine Wirkung. Dies ist aber nur eine sehr grobe Umschreibung, tatsächlich sind eine Reihe von Streitpunkten in einem solchen Fall denkbar. Der Beklagte könnte beispielsweise behaupten, das Testament sei mißverständlich abgefaßt oder gar gefälscht, ebenso könnte er das Testament wegen fehlender Geschäftsfähigkeit des Erblassers anfechten. Denkbar ist ferner, daß die Parteien darüber streiten, ob der Erblasser das Testament überhaupt selber geschrieben hat, wofür man dann im Wege der Beweisaufnahme ein Gutachten eines Schriftsachverständigen einholen müßte. Ist hingegen eine möglicherweise fehlende Ge-

1 Soweit im Text nicht anders gekennzeichnet, bezieht sich die Nennung der Artikel auf die geltende novellierte Fassung des Gesetzes.

schäftsfähigkeit des Erblassers im Streit, so müßte der Arzt, der den Verstorbenen behandelt hat, als Zeuge vernommen werden. Wie die Beweisaufnahme also gestaltet werden muß, hängt davon ab, was im konkreten Fall tatsächlich im Streit steht. Eine effiziente Beweisaufnahme setzt damit voraus, daß diese Streitfragen hinreichend präzise am Beginn des Verfahrens klargestellt werden.

Genau dies war jedoch unter der Geltung des alten ZPG nicht der Fall. Tatsachen und Beweismittel wurden vielmehr nur abschnittsweise im Laufe des Verfahrens von den Parteien vorgetragen, mit der Folge, daß die ersten Verhandlungen lediglich der Vorbereitung der späteren dienten und sie im übrigen dazu benutzt wurden, wechselseitig die Beweismittel der Gegenseite zu erkunden, um auf diese Weise den eigenen Sach- und Rechtsvortrag plausibler gestalten zu können.

Was waren die Gründe für die bisherige Praxis? Zum einen war es den Parteien unter dem alten ZPG erlaubt, Angriffs- und Verteidigungsmittel bis zum Abschluß der mündlichen Verhandlung zurückzuhalten (Art. 137 ZPG a.F.). Das Prinzip der Rechtzeitigkeit des Vorbringens war unbekannt. Zum zweiten sah zwar auch das alte ZPG ein Vorbereitungsverfahren (Vorverfahren) zwecks Klärung der Streitpunkte vor, aber dieses wurde in der Praxis nicht in Anspruch genommen. Da die Parteien im Rahmen dieses Verfahrens alle relevanten Tatsachen vorzutragen hatten, um damit nicht in einer späteren mündlichen Verhandlung präkludiert zu werden (Art. 255 ZPG a.F.), wollten die meisten das Vorverfahren nicht nutzen. Kam es dennoch zu einem solchen, versuchten die Parteien in der Regel, sämtliche auch nur entfernt relevanten Tatsachen vorzutragen, um einer etwaigen späteren Präklusion entgegenzutreten.

Hinzu kam erschwerend, daß die für das Vorverfahren bestellten Richter nicht notwendig auch diejenigen waren, die in der mündlichen Verhandlung für das weitere Verfahren zuständig waren. In der Praxis wurden vielmehr jüngere, nochmals oft unerfahrene Assistenzrichter mit der Durchführung des Vorverfahrens beauftragt. Diese Gründe haben dazu geführt, daß sich das Vorverfahren zeitaufwendig gestaltete und zunehmend unpopulär wurde. Als Ergebnis dieser Entwicklung kam es in der Praxis dann dazu, daß auch in Fällen, in denen unklar war, welche Tatsachen tatsächlich streitig waren, diese Klarstellung erst in der mündlichen Verhandlung neben der Beweisaufnahme vorgenommen wurde.

Aus diesem Grund sieht das novellierte ZPG nunmehr in einer Reihe neuer Vorschriften eine Klarstellung des streitigen Vorbringens vor. Zunächst ist das Prinzip der Rechtzeitigkeit des Vorbringens eingeführt worden (Art. 156 ZPG). Was „rechtzeitig“ bedeutet, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Bezugspunkt ist dabei regelmäßig der nächste Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, dessen Vorbereitung das Vorbringen dient. Erfolgt das Parteivorbringen nicht rechtzeitig, können insbesondere verspätet vorgelegte Beweismittel nach Art. 157 Abs.1 ZPG zurückgewiesen werden. Damit kann das Gericht, wenn und soweit es die verspätete Vorlage als ungerechtfertigt ansieht, die Berücksichtigung neuer Beweismittel zurückweisen. Eine ähnliche Vorschrift bestand auch unter dem alten ZPG (Art. 139 ZPG a.F.).

Die Befugnisse des Gerichts zur Zurückweisung sind jedoch nunmehr nachhaltig durch die Einführung des Grundsatzes der Rechtzeitigkeit in Art. 156 ZPG gestärkt worden.

Zwecks Prozeßbeschleunigung wurde des weiteren auch das Vorverfahren reformiert. Ausgangspunkt war die Überlegung, daß sich die streitigen Fragen eines Falles schneller und effizienter herausarbeiten lassen, wenn die Parteien zunächst einmal gemeinsam an einem Tisch sitzen und auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Beweismittel die einzelnen Aspekte des Falles diskutieren. Mit dieser Zielsetzung wollte der Rat das Vorverfahren wieder attraktiver machen. Aus diesem Grund wurde zunächst einmal der präkludierende Effekt abgeschafft. Dies heißt allerdings nicht, daß die Parteien nach Abschluß des Vorverfahrens unbegrenzt neue Tatsachen und Beweismittel vortragen könnten. Sie müssen vielmehr die Gründe für die Verspätung darlegen. Hält die Gegenseite die Verspätung für ungerechtfertigt, kann sie beantragen, daß die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel gemäß § 157 ZPG zurückgewiesen werden. Auch die bisherige Praxis, daß das Vorverfahren von anderen, meist jüngeren Richtern geleitet wurde als denjenigen, die die anschließende mündliche Verhandlung leiten, ist mit der Reform abgeschafft worden. Nunmehr erfolgt eine einheitliche Leitung sowohl des Vorverfahrens wie auch der mündlichen Verhandlung. Zudem wurden dem Richter im Vorverfahren neue Befugnisse gegeben, so kann er beispielsweise eine Beweisaufnahme über eine Urkunde ggf. auch mittels einer telefonischen Konferenz mit den Parteien durchführen (Art. 170 ZPG).

Das Vorverfahren ist allerdings nach wie vor ein von der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache separates Verfahren. Es kann daher unter Ausschluß der Öffentlichkeit auch im Büro des Richters durchgeführt werden. Auch wenn der Öffentlichkeitsgrundsatz für das Vorverfahren nicht gilt, so können die Parteien doch verlangen, daß bestimmte Zuhörer zugelassen werden.

Das Gericht kann das Vorverfahren erst nach Befragung der beteiligten Parteien einleiten (Art. 168 ZPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, daß beide Parteien zustimmen. Der Termin für die Vorverhandlung ist so zu bestimmen, daß beide Parteien teilnehmen können (Art. 169 ZPG).

In Fällen, in denen eine Vielzahl von Personen betroffen ist oder die gesellschaftliche Bedeutung eines Falles sehr groß ist, erscheint das Vorverfahren als ungeeignet, da es keine hinreichende Öffentlichkeit gewährt. Für diese Fälle ist die sogenannte „vorbereitende mündliche Verhandlung“ in den Artt. 164 ff. neu in das Gesetz aufgenommen worden. Diese vorbereitende mündliche Verhandlung dient ausschließlich der Klärung, welche Fragen streitig sind und welche Beweismittel genutzt werden sollen. In diesem Rahmen sind die üblichen prozessualen Handlungen zulässig.

2. *Straffung der Beweisaufnahme*

Urkunds- und Zeugenbeweis sind die am häufigsten verwendeten Beweismittel. Ebenfalls erfolgt in fast allen Verfahren eine Vernehmung der Parteien. Zur Aufklärung komplizierter Sachverhalte werden jedoch oft auch Sachverständige herangezogen. Wie eingangs erwähnt, zog sich die Beweisaufnahme unter dem alten Recht jedoch über einen langen Zeitraum entsprechend der wiederholten Termine im Rahmen der mündlichen Verhandlung hin. Um die Beweisaufnahme zu straffen, führt das Gesetz nunmehr das sogenannte „Prinzip der konzentrierten Beweisaufnahme“ ein (Art. 182 ZPG). Zwei Neuerungen sind in diesem Kontext von besonderem Interesse, auf die ich nachfolgend etwas näher eingehen möchte:

a) *Pflicht zur Vorlage von Urkunden*

Das alte ZPG kannte eine Pflicht zur Vorlage von Urkunden. Diese war jedoch sachlich auf folgende Fallkonstellationen beschränkt, in denen der Besitzer einer Urkunde deren Vorlegung nicht verweigern durfte (Art. 312 ZPG a.F.):

- der Besitzer hat im Prozeß auf die in seinem Besitz befindliche Urkunde Bezug genommen,
- dem Beweisführer steht ein Anspruch auf Herausgabe oder Einsicht an den betreffenden Urkunden zu,
- die Urkunde wurde zugunsten des Beweisführers oder mit Bezug auf ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Besitzer erstellt.

Die bisherige Regelung setzte also eine bestimmte Beziehung zwischen der beweisführenden Partei und dem Besitzer der Urkunde voraus. Da nun aber die Fälle zugenommen haben, in denen eine Partei die meisten Beweismittel in ihrem Besitz hat, ohne daß eine der in Art. 312 ZPG a.F. genannten Konstellationen vorliegt, erwies sich diese Vorschrift als zunehmend untauglich zur Bewältigung einer effizienten Beweisaufnahme. Die Novelle erweitert den bisherigen Pflichtenkatalog dergestalt, daß eine allgemeine Pflicht zur Vorlage von Urkunden eingeführt wird. Art. 220 Nr. 4 ZPG bestimmt, daß die Parteien bei Gericht den Antrag stellen können, der Gegenseite die Vorlage von Urkunden aufzuerlegen. Hält das Gericht diesen Antrag für begründet, ordnet es die Vorlage im Wege eines Beschlusses an. Ausnahmen gelten für die Fälle, in denen eine Situation besteht, in der dem Besitzer der Urkunde ein Zeugnisverweigerungsrecht zustände, oder wenn es sich um Urkunden handelt, die ausschließlich zur alleinigen Verfügung durch deren Besitzer gedacht sind. Diese letzte Ausnahme stellt einen Kompromiß dar, der in das Gesetz aufgrund der Einwände der Wirtschaft gegenüber einer zu weit reichenden Vorlagepflicht von Dokumenten vorgenommen wurde. Des weiteren sind Urkunden, die öffentlich Bedienstete im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte in Besitz haben, insoweit von der Vorlagepflicht ausgeschlossen, als die allgemeinen Regeln über den Datenschutz im Zusammenhang mit behördlichen Informatio-

nen gelten. Einzelheiten der Handhabung waren während der parlamentarischen Debatte über das Gesetz äußerst umstritten und eine Lösung soll nicht über das ZPG, sondern vermittels verwaltungsrechtlicher Vorschriften erfolgen.

Schon im Vorfeld während der Reformarbeiten waren von Seite der Wirtschaft erhebliche Bedenken geäußert worden, daß die vorgeschlagene Regelung ähnliche Auswirkungen haben könnte wie die *pre-trial discovery* im US-amerikanischen Recht, die nach japanischer Vorstellung zu erheblichen Mißbräuchen geführt hat. Um derartige Mißbräuche zu vermeiden, ist die Vorlage an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, für deren Vorliegen der Antragsteller die Beweislast trägt:

- die Vorlage durch den Gegner per gerichtlicher Anordnung muß notwendig sein, d.h. die entsprechenden Dokumente können nicht auch auf anderem Wege erlangt werden (Art. 221 Abs. 2 ZPG);
- es muß präzise gesagt werden, wer der Besitzer der Urkunde ist;
- die Beweisführung mittels der Urkunde muß in dem betreffenden Verfahren erforderlich sein;
- die vorzulegenden Dokumente müssen genau spezifiziert werden.

Die letzte Voraussetzung dient im Besonderen der Verhinderung von Mißbräuchen. Es ist also auch nach der Reform nicht möglich, unspezifiziert die Vorlage sämtlicher Dokumente zu verlangen, die mit dem betreffenden Sachverhalt in irgendeiner Weise in Verbindung stehen. Für den Antragsteller wirkt sich diese Beschränkung insbesondere dann nachteilig aus, wenn er die relevanten Dokumente, die sich im Besitz der Gegenseite befinden, nicht genau benennen kann. Deshalb soll es in Fällen, in denen der Antragsteller große Schwierigkeiten hinsichtlich der Spezifizierung der vorzulegenden Dokumente hat, genügen, wenn er die Urkunde hinreichend von anderen in seinem Antrag unterscheidet. Er kann es in diesen Fällen dann dem Gericht überlassen, eine erforderliche Präzisierung vorzunehmen. Diese etwas schwierige Regelung sei anhand eines Beispiels erläutert:

In einem Haftungsprozeß geht es um die Frage, ob ein Automobilproduzent bewußt auf eine mögliche Sicherungsmaßnahme aus Kostengründen verzichtet hat. Auch wenn es für den Kläger nicht möglich ist zu sagen, auf welcher Hierarchieebene des Produzenten die entsprechende Entscheidung getroffen wurde, so ist davon auszugehen, daß es über die entsprechende Sitzung des damit befaßten Gremiums Protokolle gibt. Entsprechend kann der geschädigte Kläger den Antrag auf Vorlage dieser Sitzungsprotokolle stellen. Das Gericht kann dann von demjenigen, der die Urkunde in seinem Besitz hat, die entsprechende Spezifizierung verlangen.

In unserem Beispielsfall muß derjenige, der die Vorlage verlangt, darlegen, daß durch die Vorlage dem Vorlegenden kein erheblicher Schaden entsteht. Der beklagte Automobilproduzent könnte sich gegen eine Vorlage von Produktionsunterlagen damit wehren, daß er behauptet, die Unterlagen würden technische oder berufliche Geheimnisse enthalten, was zu einem Zeugnisverweigerungsrecht führt (vgl. Art. 197 Abs. 1

Nr. 3 ZPG). Hält das Gericht den Einwand des Beklagten für schlüssig, wird der Antrag auf Vorlage abgewiesen, anderenfalls wird das Vorlageverfahren gegenüber dem Gericht durchgeführt.

Zur Klärung der Frage, ob die Vorlage bestimmter Dokumente angeordnet werden soll oder ob diese unter eine der in Art. 220 Nr. 4 ZPG geregelten Ausnahmen fallen, kann das Gericht sich die Urkunden zur Einsichtnahme vorlegen lassen (Art. 223 Abs. 3 ZPG).

Die im Rahmen dieser Verfügung vorgelegten Urkunden werden der Gegenseite oder dritten Personen nicht zugänglich gemacht.

Diesbezüglich sind Bedenken erhoben worden, daß der Richter die Kenntnis aus den vorgelegten Dokumenten in seiner späteren Entscheidung auch dann zugrunde legen könnte, wenn die Vorlage im Einzelfall abgelehnt wird. Diesem Einwand ist jedoch entgegengehalten worden, daß der Richter aus Dokumenten, die nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind, keinerlei Überzeugungen ableiten dürfte und von daher keine Gefahr bestände.

Weigert sich der Besitzer der Dokumente, der Vorlageverpflichtung Folge zu leisten, kann das Gericht die Behauptungen des Antragstellers hinsichtlich des Inhaltes der Dokumente als wahr unterstellen (Art. 224 Abs. 1 ZPG). Zudem kann die Nichtvorlage mit einem Strafgeld in Höhe bis zu 200.000 Yen sanktioniert werden.

b) Wechselseitige Auskunftspflicht der Parteien

Nach dem bisherigen Recht war es so, daß die Parteien einen Antrag stellen konnten, daß das Gericht sein Recht zur Aufklärung des Sachverhalts ausüben möge und die Bekanntgabe von nur dem Prozeßgegner bekannten Informationen zwecks Klärung des Sachverhaltes verlangen sollte (Art. 127 ZPG a.F.). Diese Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung ist auch in der novellierten Fassung des Gesetzes erhalten geblieben (vgl. nunmehr Art. 149 ZPG). Der japanische Anwaltsverein verlangte jedoch darüber hinaus ein noch effektiveres Instrument der Sachverhaltsermittlung und Beweisermittlung, da das bisherige System zu zeitaufwendig sei und oftmals auch in der Sache nicht zu befriedigenden Lösungen führe. Die ursprünglichen Vorschläge des Anwaltsvereins, ein *pre-trial discovery*-System entsprechend dem Verfahrensrecht in Großbritannien in Japan einzuführen, wurden jedoch nicht aufgegriffen. Insbesondere wurde die Vorstellung zurückgewiesen, daß das Gericht bereits im Rahmen der prozessualen Vorbereitungen vor Klageerhebung für die Parteien bei der Sachverhaltsaufklärung aktiv werden sollte. Eingeführt wurde vielmehr das Recht einer Partei, sich schriftlich bei dem Prozeßgegner in einem bereits anhängig gemachten Verfahren nach dem zur weiteren Vorbereitung des Prozesses notwendigen Informationen zu erkundigen (Art. 163 ZPG). Allerdings ist die Auskunftspflicht nicht sanktionsbewährt, insoweit wird vielmehr erwartet, daß die Anwälte aufgrund ihrer Berufsethik aktiv an der Beschleunigung des Verfahrens mitwirken.

Ein Beispielsfall mag erläutern, welche Art von Informationen Art. 163 ZPG meint: Nehmen wir an, daß es um den Ersatz von Schäden im Zusammenhang mit einem Auto-unfall geht und die Kausalität zwischen dem Unfall und der Körperverletzung streitig ist. Weiß der Beklagte in einem solchem Fall beispielsweise, daß der Kläger bereits vor dem Unfall in einem Krankenhaus behandelt wurde, so kann er sich gemäß Art. 163 ZPG bei dem Kläger nach dem Namen und der Anschrift des Krankenhauses erkundigen. Dieser Weg ist schneller, als wenn eine derartige Sachverhaltsaufklärung erst mit Hilfe des Gerichtes im laufenden Verfahren gemäß Art. 149 ZPG erfolgen würde.

3. *Einführung eines Bagatellverfahrens*

Das japanische Zivilverfahren ist durch einen dreigliedrigen Instanzenzug gekennzeichnet. Auch das bisherige Verfahrensrecht kannte ein vereinfachtes Verfahren. Nach altem wie neuem Recht ist in Fällen, in denen der Streitwert nicht mehr als 900.000 Yen beträgt, das Summarische Gericht (SumG) als erste Instanz sachlich zuständig. In diesem Verfahren kann die Klage mündlich erhoben werden, und es werden keine vorbereitenden Schriftsätze verlangt (vgl. Artt. 353, 357 ZPG a.F. bzw. Artt. 271, 276 ZPG n.F.). Da jedoch die Beweisaufnahme und die Rechtsmittel im Verfahren vor den Summarischen Gerichten genauso geregelt sind wie in denjenigen Fällen, in denen das Distriktgericht als erste Instanz zuständig ist, ist auch das vereinfachte Verfahren in der Regel schwerfällig und zeitaufwendig. Aus diesem Grund ist in den Artt. 368 ff. ZPG nunmehr ein Sonderverfahren für Bagatellfälle eingeführt worden. Dies betrifft nur Klagen auf Zahlung, bei denen der Streitwert die Grenze von 300.000 Yen (Zinsen ausgenommen) nicht übersteigt. In der Praxis machen diese Fälle etwa 50% der Verfahren vor dem Summarischen Gericht aus.

In dem Bagatellverfahren gibt es nur eine mündliche Verhandlung, und unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung wird das Urteil verkündet. Alle Angriffs- und Verteidigungsmittel müssen spätestens am Tag der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden. Zugelassen sind nur solche Beweismittel, die eine sofortige Beweisaufnahme in der Verhandlung ermöglichen. Die Widerklage ist ausgeschlossen, Klaghäufung, Klagänderung oder Teilklagen sind dagegen zulässig. Das Rechtsmittel der Berufung ist nicht vorgesehen, lediglich eine Beschwerde gegen die summarische Entscheidung des Gerichtes ist möglich. Gegen den Beschluß in dem Beschwerdeverfahren ist regelmäßig kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Auch bei der Zwangsvollstreckung sieht das Bagatellverfahren eine Erleichterung vor. Da sich bei kleinen Streitwerten die Einleitung der Zwangsvollstreckung oftmals nicht lohnt, ist die Möglichkeit eines Moratoriums einschließlich einer Ratenzahlung eingeführt worden.

Der Kläger hat das Recht, bei Erhebung der Klage zwischen dem normalen Verfahren vor dem Summarischen Gericht oder dem Bagatellverfahren zu wählen. Trifft der Kläger keine Wahl, so wird seine Klage im Wege des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt. Wählt der Kläger das Bagatellverfahren, hat der Beklagte das Recht, die

Behandlung des Falles im gewöhnlichen Verfahren zu verlangen, solange er selber noch keine prozessualen Handlungen vorgenommen hat. Auch das Gericht kann von Amts wegen beschließen, den Fall im gewöhnlichen Verfahren abzuhandeln.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß derartige Verfahren ohne die Beteiligung eines Anwaltes geführt werden, da sich dessen Einschaltung aufgrund der geringen Klagsummen nicht lohnt. Damit mit dem vereinfachten Verfahren kein Mißbrauch von seiten bestimmter Kreise der Bevölkerung betrieben werden kann, die gern Prozesse führen, erlaubt das Gesetz maximal die Durchführung von zehn Verfahren durch ein und denselben Kläger in einem Jahr. Verlangt der Kläger die Durchführung des Bagatellverfahrens, hat er entsprechend anzugeben, ob und wenn ja, wie oft er im laufenden Jahr bereits die Durchführung eines solchen Verfahrens beantragt hat. Entscheidend ist dabei der Antrag, nicht die tatsächliche Durchführung des Verfahrens als Bagatellverfahren.

4. *Beschränkung der Revision*

a) *Hintergrund*

Im japanischen Zivilprozeßrecht sind in der Regel zwei Rechtsmittel im Instanzenzug gegeben: Berufung und Revision. Die Revision ist gegen Endurteile des Obergerichtes beim Obersten Gerichtshof (OGH) und gegen zweitinstanzliche Urteile des Distriktgerichtes beim Obergericht zulässig. Die Revision eröffnet auch unter japanischem Verfahrensrecht keine weitere Tatsacheninstanz, sondern dient lediglich der Überprüfung von Rechtsfragen. Die Partei, die die Revision einlegt, muß einen Fehler verfahrens-, materiell- oder verfassungsrechtlicher Art darlegen. Nach dem alten Recht gab es drei Revisionsgründe: einen Verstoß gegen die Verfassung, einen schweren Verstoß gegen Verfahrensvorschriften und ein „Fehler verfahrensrechtlicher Art, der das angegriffene Urteil der Vorinstanz möglicherweise beeinflußt hat“. Dieser letzte Grund ist von den Parteien oft weit ausgelegt und mißbräuchlich behauptet worden. Nach dem alten ZPG war der OGH zu einer umfassenden Untersuchung darüber verpflichtet, alle vom Revisionskläger vorgetragene Gründe zu berücksichtigen und ein Sachurteil zu erlassen, solange die eingelegte Revision nur den gesetzlichen Formvorschriften entsprach. Da Japan mit dem OGH nur ein einziges oberstes Gericht kennt und dies zudem mit lediglich 15 Richtern besetzt ist, stellt die Überlastung dieses Gerichtes seit langem ein großes Problem dar. So wurden etwa im Jahr 1994 beim OGH 2.726 Revisionen in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren eingelegt; hinzu kommen noch die Revisionen in Strafsachen.

Umgekehrt sah das alte ZPG keine Revision zum OGH gegen Beschlüsse und Anordnungen der Instanzgerichte vor. So gab es beispielsweise keine Möglichkeit, eine unterschiedliche Auslegung des Zivilsicherungsgesetzes oder des Zivilvollstreckungsgesetzes durch die Obergerichte zu vereinheitlichen, die für Beschlüsse und Anordnungen der Distriktgerichte die Beschwerdeinstanz bilden.

b) Reform

Um mißbräuchlichen Revisionen und der daraus resultierenden Arbeitsbelastung des OGH entgegenzutreten, wurde der Revisionsgrund „ein Fehler verfahrensrechtlicher Art, der das angegriffene Urteil der Vorinstanz möglicherweise beeinflußt hat“ ersatzlos gestrichen. Als absolute Revisionsgründe gibt es damit nur noch den Verfassungsverstoß und einen *schweren* Verstoß gegen Verfahrensvorschriften. Machen die Parteien in ihrer Revision andere Gründe geltend, so greift nunmehr ein neues Verfahren, das die Annahme solcher Revisionen regelt (Art. 318 ZPG). Dem Antrag auf Annahme der Revision wird stattgegeben, wenn die Entscheidung des Instanzgerichtes von der bisherigen Rechtsprechung des OGH abweicht oder wichtige Interpretationsfragen aufwirft. Letzteres ist dann der Fall, wenn es um die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift geht, zu der es bislang keine Rechtsprechung des OGH gibt, oder wenn der Gerichtshof von seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung abweichen will.

Während die gewöhnliche Revision, die sich auf einen absoluten Revisionsgrund stützt, stets bei demjenigen Gericht einzureichen ist, das das angegriffene Urteil erlassen hat, kann der Revisionskläger in dem neuen Verfahren auf Annahme der Revision seinen Antrag direkt beim OGH stellen. Der OGH entscheidet selber, ob die Revision zugelassen wird. Wird dem Antrag des Klägers entsprochen, gilt die Revision als eingelegt. Ein Revisionskläger hat die Möglichkeit, gleichzeitig beim Obergericht Revision gegen das Urteil einzulegen und einen gesonderten Antrag auf Annahme zur Revision beim OGH zu stellen.

Nach dem novellierten Recht kann der OGH die Revision ohne Verhandlung und Sachurteil durch Beschluß abweisen, wenn der Revisionskläger weder einen Verfassungsverstoß noch andere absolute Revisionsgründe vorträgt. Verstößt das Urteil eines Obergerichtes gegen die Verfassung oder liegt ein sonstiger absoluter Revisionsgrund vor, *muß* der OGH das Urteil aufheben. Liegt ein Fehler verfahrensrechtlicher Art vor, der das angegriffene Urteil der Vorinstanz möglicherweise beeinflußt hat, *kann* der OGH von Amts wegen die Anwendung des Gesetzes durch die Instanzgerichte überprüfen und das Urteil aufheben (Artt. 322, 425 ZPG).

Neben den vorstehend geschilderten Revisionsmöglichkeiten sieht das neue ZPG eine Beschwerdemöglichkeit beim OGH vor. Nach dem alten ZPG konnte gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Instanzgerichte nur dann Beschwerde beim OGH erhoben werden, wenn diese gegen die Verfassung verstießen. Das novellierte ZPG erlaubt eine Beschwerde auch in anderen Fällen (vgl. Art. 337 ZPG). Allerdings muß der Antrag auf Zulassung der Beschwerde anders als der Antrag auf Annahme der Revision beim Obergericht gestellt werden. Anderenfalls würde der OGH durch die erweiterte Beschwerdemöglichkeit zu sehr belastet werden.

III. INTERNATIONALES VERFAHRENSRECHT

Obwohl das ZPG über die vorstehend genannten Fälle hinaus noch in anderen Fragen umfassend novelliert wurde, ist der Bereich des internationalen Verfahrensrechts leider weitgehend ausgespart worden. So fehlt beispielsweise auch im novellierten ZPG noch immer eine Vorschrift über die internationale Zuständigkeit. Abgesehen von einer geringfügigen Änderung im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Urteile sind international verfahrensrechtliche Fragen von der Novellierung ausgenommen worden. Dies bedauerliche Versäumnis wurde damit begründet, daß die Theorien in diesem Bereich noch nicht hinreichend diskutiert und damit noch nicht reif für eine Übernahme in das Gesetz seien. Damit kommt in international verfahrensrechtlichen Fragen der Rechtsprechung und der Theorie auch unter dem novellierten ZPG weiterhin große Bedeutung zu.

Anmerkung der Redaktion: Der Text gibt den Vortrag in leicht überarbeiteter Fassung wieder, den der Verfasser am 13. März 1998 auf Einladung der DJJV in München gehalten hat.